Stadtverwaltung Koblenz

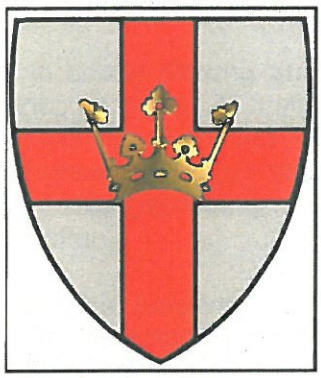

AMT 61
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUORDNUNG

Begründung
- Bebauungsplan Nr. 51-

Löhrstraße / Löhrrondell / Hohenfelder Straße
(Änderung Nr.16)

1. Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 den Beschluss zur Änderung Nr. 15 zum Bebauungsplan Nr. 51 Löhrstraße / Löhrrondell / Hohenfelder Straße gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des mit dem 1. Preis prämierten Wettbewerbsbeitrages des im Herbst 2006 durchgeführten Realisierungswettbewerbes zur Neugestaltung des Löhrrondells bzw. der Fußgängerzone Löhrstraße zu schaffen.

Kerngedanken waren, diesen Bereich fußgängerfreundlicher zu gestalten und die Aufenthaltsfunktion sowie die Gehbeziehungen Löhrstraße / Schloßstraße - Schienenhaltepunkt Mitte / Obere Löhrstraße zu stärken.
Die Schnittstelle Löhrstraße / Schloßstraße wurde unter besonderer Berücksichtigung der Fuß- und Fahrradfahrerbelange aufgrund der benachbarten Fußgängerzone Löhrstraße und der angrenzenden bereits verkehrsberuhigt ausgebauten Schlossstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und mittlerweile zum Geh- und Aufenthaltsbereich umgebaut.

Um dem Fahrrad-, Linienbus- und Lieferverkehr die Ein- und Überfahrt in den zur Schloßstraße führenden Bereich des Löhrrondells auch weiterhin zu ermöglichen, ist eine Ergänzung der bislang geltenden Textfestsetzungen des bestehenden Bebauungsplan Nr. 51 „Löhrstraße / Löhrrondell / Hohenfelder Straße" (Änderung Nr.15), erforderlich.

2. Planinhalt

2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerzone" festgesetzte Schnittstellenbereich Löhrstraße/ Schlossstraße ist als Geh- und Aufenthaltsbereich einer der umgestalteten Kernbereiche des Löhrrondells.
Um die Andienung der am Löhrrondell und in der Fußgängerzone Löhrstraße befindlichen Geschäfte sowie die Andienung der in der Schlossstraße befindlichen Bushaltestellen zu ermöglichen, wird auf der als Fußgängerzone festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auch Lieferverkehr in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie der Fahrrad- und Linienbusverkehr zugelassen.

Ausgefertigt Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 31. Okt. 2011
Oberbürgermeister

Stadt 35 Koblenz